



**Ennepe-Ruhr-Kreis**  
**Amtliche Bekanntmachung**

**Satzung**  
**des Ennepe-Ruhr-Kreises**

**über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben  
des Ennepe-Ruhr-Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe  
nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe -  
vom 12.12.2022**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.646/SGV.NRW.2021), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 3 Abs. 2 des SGB XII in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2013 (BGBl.I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23.05.2022 (BGBl. I S. 762, 763), in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16.12.2004 (GV.NRW S.816/SGV.NRW. 2170), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes ÄndG vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1384), hat der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden (nachfolgend: Gemeinden) werden zur Durchführung der Aufgaben des Ennepe-Ruhr-Kreises (nachfolgend: Kreis) als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII zur Entscheidung in eigenem Namen herangezogen, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Der Kreis kann die Heranziehung einzelner Gemeinden oder die Heranziehung der Gemeinden zur Durchführung einzelner Aufgabenfelder im Einvernehmen mit der Gemeinde bzw. den Gemeinden sofort, sonst nach Anhörung der Gemeinden mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.3., 30.6., 30.9. oder 31.12. eines jeden Jahres widerrufen.
- (3) Der Kreis kann die Heranziehung einzelner Gemeinden in konkreten Einzelfällen ganz oder teilweise im Einvernehmen mit der Gemeinde widerrufen.

## § 2

Von der Heranziehung nach § 1 Absatz 1 sind folgende Aufgaben ausgenommen:

1. Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII:
  - a) in vollstationären Pflegeeinrichtungen,
  - b) in teilstationären Pflegeeinrichtungen,
  - c) für pflegebedürftige und demenzkranke Menschen in ambulant betreuten anbieterverantworteten Wohngemeinschaften,
  - d) für alle sonstigen ambulanten Hilfen,
2. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel SGB XII, für die nicht der überörtliche Träger gem. § 2a Abs. 1 Nr.3 AG SGB XII NRW zuständig ist,
3. Bestattungskosten nach § 74 SGB XII,
4. Aufgaben nach dem 10. Kapitel SGB XII (Vertragsrecht; z.B. Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 ff. SGB XII),
5. Angelegenheiten, die das Verhältnis des örtlichen Trägers zu den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege betreffen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 SGB XII).

Bei der Gewährung von Leistungen nach Ziffer 1 a) und c) umfasst die Ausnahme zur Heranziehung auch die Leistungen nach § 97 Abs. 4 SGB XII. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach Ziffer 1 a) bei einer reinen Kurzzeit-/Verhinderungspflege.

In den Fällen der Ziffern 1 bis 3 sind die Gemeinden bei der Antragstellung behilflich, nehmen Anträge entgegen und legen diese mit den eingereichten Unterlagen dem Kreis vor, sofern keine unmittelbare Antragstellung beim Kreis erfolgt.

## § 3

- (1) Zur Sicherstellung fachlicher Standards und einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis Richtlinien und Weisungen. Hierzu zählen insbesondere Vorgaben im Rahmen des vom Kreis vorgegebenen EDV-Verfahrens.
- (2) Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Berechnung, Dokumentation sowie finanztechnische Abwicklung sämtlicher Leistungen das vom Kreis vorgegebene einheitliche EDV-Verfahren (Fachverfahren) einzusetzen.
- (3) Die Übermittlung der notwendigen Statistikdaten erfolgt durch den Kreis.
- (4) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises.

#### § 4

- (1) Sämtliche Ein- und Auszahlungen werden von den Gemeinden grundsätzlich über das einheitliche Fachverfahren verbucht. Der Zahlungsverkehr erfolgt damit über den Haushalt des Kreises.  
Bestehende Forderungen und Reste aus der Sozialhilfesachbearbeitung aus Vorjahren (insbesondere aus dem Bereich des ehemaligen Bundessozialhilfegesetzes), die nicht in das Fachverfahren eingepflegt werden konnten, sind außerhalb des Fachverfahrens mit dem Kreis abzurechnen bzw. bei Uneinbringbarkeit dem Kreis mitzuteilen.
- (2) Die mit der Erledigung der in dieser Satzung dargelegten delegierten Aufgaben verbundenen Personal- und Sachkosten einschließlich Verfahrenskosten (Kosten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren) tragen die Gemeinden.
- (3) Soweit die Gemeinden herangezogen werden, entscheiden sie in eigenem Namen. Die Gemeinden machen in eigenem Namen alle zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung gegen den Leistungsempfänger oder gegen andere natürliche oder juristische Personen entstanden sind, geltend und setzen sie durch. Dies umfasst auch die Vertretung vor den Gerichten.

Die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen erfolgt durch den Kreis. Die für das Vollstreckungsverfahren erforderlichen Daten teilen die Gemeinden dem für das Fachverfahren zuständigen Sachgebiet des Kreises mit.

Die Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen erfolgt ebenfalls durch den Kreis. Die Gemeinden stellen nach vorheriger Abstimmung mit dem Kreis die hierfür erforderlichen Unterlagen (u.a. vollstreckbarer Titel) zur Verfügung.

- (4) Die Gemeinden haben beabsichtigte unbefristete und befristete Niederschlagungen in jedem Fall dem für das Fachverfahren zuständigen Sachgebiet des Kreises mit Begründung schriftlich (postalisch oder auf elektronischem Weg) mitzuteilen.  
Die Gemeinden sind nach Maßgabe der von dem Kreis erlassenen Richtlinien bzw. Weisungen befugt, über Absetzungen von bestehenden Forderungen selbst zu entscheiden.
- (5) Streitverfahren wegen Kostenerstattung zwischen Trägern der Sozialhilfe nach dem SGB XII und solche gegen Träger anderer Sozialleistungen nach dem SGB IX und SGB X führt der Kreis durch.
- (6) Kostenanerkennnisse gegenüber anderen Sozialhilfeträgern nach dem SGB XII gibt der Kreis ab. Er leistet auch die sich daraus ergebenden Zahlungen.

#### § 5

Werden von den Gemeinden vorsätzlich oder grob fahrlässig Leistungen gewährt, die über den Rahmen der Heranziehung hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Vorgaben der Bundesauftragsverwaltung, des für die Sozialhilfe zuständigen Ministeriums des Landes NRW oder mit Richtlinien, Vorgaben und Weisungen des Kreises nicht im Einklang stehen, hat die betroffene Gemeinde, die die Leistungen über den Kreishaushalt ausgezahlt hat, dem Kreis die Mittel zu erstatten.

Soweit der Kreis zur Herausgabe der Ausgabenerstattung nach § 7 Abs. 7 AG-SGB XII aufgrund pflichtwidrigen Verhaltens einer Gemeinde verpflichtet ist, sind dem Kreis von der Gemeinde, deren Verhalten ursächlich für die Verpflichtung zur Ausgabenerstattung war, die Mittel ebenfalls zu erstatten. Ein pflichtwidriges Verhalten liegt in diesen Fällen bereits vor, sofern Leistungen in einer nicht von den einschlägigen Rechtsvorschriften gedeckten Weise gewährt wurden.

## § 6

Der Kreis ist berechtigt, Bücher, Belege, Dateien und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder die Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe durch örtliche Erhebungen, Einsichtnahme in Papierakten bzw. elektronisch geführte Akten oder auf sonstige Art und Weise zu prüfen. Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Kreis die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

## § 7

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Satzung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Satzung lückenhaft sein sollte.

## § 8

Die Satzung tritt am **01.01.2023** in Kraft.  
Gleichzeitig treten die bisher geltenden Regelungen der Delegationssatzung vom 07.12.2020 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Ennepe-Ruhr-Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, den 15.12.2022

Ennepe-Ruhr-Kreis  
Der Landrat

Olaf Schade